

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) - FACHÜBERSETZUNGEN & SPRACHLEISTUNGEN

1. Geltungsbereich, anwendbares Recht

- 1.1 Die Übersetzerin bietet Fachübersetzungen und weitere Sprachleistungen an.
- 1.2 Diese AGB gelten für alle Verträge über Fachübersetzungen und Sprachleistungen sowie eventuelle zusätzliche Leistungen zwischen der Übersetzerin und dem Auftraggeber, soweit nicht zwingend etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist. Für Dolmetscherleistungen gelten die gesonderten AGB für Dolmetscherleistungen.
- 1.3 Bei Auftraggebern, die keine Verbraucher sind, gelten diese AGB auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Etwaige abweichende AGB des Auftraggebers gelten nicht. Etwaige anders lautende Vermerke, die auf im Schriftverkehr zwischen der Übersetzerin und dem Auftraggeber verwendeten Vordrucken (Anfragen, Bestätigungen etc.) angebracht sind, haben insoweit keine Gültigkeit, auch wenn die Übersetzerin deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 Ergänzend zu diesen AGB gelten die gesetzlichen Vorschriften. Zwingende gesetzliche Vorschriften gehen diesen AGB vor.
- 1.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von internationalen Übereinkommen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertragsschluss kommt zustande, wenn der Auftraggeber ein verbindliches Angebot abgibt, welches von der Übersetzerin (durch eine schriftliche Auftragsbestätigung) angenommen wird.
- 2.2 Der Auftraggeber kann die Durchführung sowie die Kosten und Modalitäten eines Auftragsauftrages durch die Übersetzerin anfragen (sog. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes, *invitatio ad offerendum*). Die Übersetzerin unterbreitet grundsätzlich keine verbindlichen Angebote.
- 2.3 Der Auftraggeber kann jedoch die Erstellung eines Kostenvoranschlages durch die Übersetzerin erbeten. Kostenvoranschläge sind grundsätzlich unentgeltlich, sofern sie ein gewisses Maß an Arbeitsaufwand nicht überschreiten. Ob ein Entgelt anfällt und in welcher Höhe, wird auf Anfrage vor der Erstellung vereinbart. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung sachlich begründete und unvermeidliche Kostensteigerungen im Ausmaß von über 15% (beträchtliche Überschreitungen) ergeben, so hat die Übersetzerin dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat dann die Möglichkeit der Überschreitung zuzustimmen und für die zusätzlich anfallenden Kosten aufzukommen oder er kann aus diesem Grund den Vertrag kündigen, dann hat er der Übersetzerin die bereits geleisteten Arbeiten angemessen zu vergüten. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15% (geringfügige Kostenüberschreitungen), ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich, diese Kosten können ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.
- 2.4 Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber das Angebot bzw. den Kostenvoranschlag und die Ausführung des Auftrages bestätigt.
- 2.5 Die Übersetzerin kann den Vertragsschluss von einem schriftlichen Nachweis der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung, eines Vorschusses oder einer Vorauszahlung abhängig machen.
- 2.6 Mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung sind Liefertermine grundsätzlich unverbindlich. Fixtermine müssen in Textform ausdrücklich vereinbart werden.

3 Auftragsabwicklung und Leistungsumfang

- 3.1 Der Auftraggeber gibt die Zielsprache des Textes sowie gegebenenfalls besondere Terminologiewünsche bekannt. Zusätzlich muss der Verwendungszweck der Übersetzung angegeben werden, da dies für die Vorgehensweise und den zu verwendenden Stil wichtig ist. Der Auftraggeber wählt das Dateiformat in der die Übersetzung geliefert werden soll. Die folgenden Dateiformate können bearbeitet werden: HTML, XML, JAVA, PHP.
- 3.2 Der vom Auftraggeber übermittelte Text wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung sach- und fachgerecht in die gewünschte Sprache übersetzt.

- 3.3 Die Übersetzung wird ohne Kürzungen, Zusätze oder sonstige inhaltliche Veränderungen vorgenommen. Übersetzungen werden dabei je nach Bedeutung des Originaltextes wörtlich bzw. sinngemäß und mentalitätstreu nach den mittleren allgemeingültigen Qualitätsmaßstäben der Übersetzungsbranche des jeweiligen Sprachraumes vorgenommen.
- 3.4 Fachausdrücke werden, sofern keine Unterlagen oder besonderen Anweisungen durch den Auftraggeber beigefügt worden sind, in die allgemein übliche, lexikalisch vertretbare bzw. allgemein verständliche Version übersetzt.
- 3.5 Berücksichtigung einer beim Auftraggeber eingeführten individuellen Fachterminologie erfolgt nur nach entsprechender Vereinbarung und wenn ausreichende und vollständige Unterlagen, (z.B. Vorübersetzungen, Wortlisten, Fachlexika oder Übersetzungsspeicher) bei der Auftragserteilung zur Verfügung gestellt werden.

4. Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber hat die Übersetzerin spätestens bei Auftragsvergabe über besondere Ausführungsformen der Übersetzung zu unterrichten (Übersetzung auf Datenträgern, Anzahl der Ausfertigungen, äußere Form der Übersetzung, beglaubigte Abschriften etc.).
- 4.2 Der Verwendungszweck der Übersetzung ist anzugeben. Ist die Übersetzung für den Druck bestimmt, hat der Auftraggeber dem Übersetzer eine druckfertige PDF-Datei zur Korrektur zu übergeben, bevor der Text in den Druck gegeben wird.
- 4.3 Informationen und Unterlagen, die zur Erstellung der Übersetzung notwendig sind, hat der Auftraggeber unaufgefordert und spätestens bei Auftragsvergabe dem Übersetzer zur Verfügung zu stellen (Glossare des Auftraggebers, Abbildungen, Zeichnungen, Tabellen, Abkürzungen etc.).
- 4.4 Fehler, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Obliegenheiten ergeben, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5. Rücktritt vom Vertrag durch die Übersetzerin

- 5.1 Übersetzt werden grundsätzlich Texte. Enthält der zu übersetzende Text Bilder (z.B. Grafiken, Comics, etc.), kann die Übersetzerin die Übersetzung dieser Teile oder den Text insgesamt zurückweisen und vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Übersetzung von grafischen Elementen bedarf stets einer gesonderten Vereinbarung.
- 5.2 Gleiches gilt, wenn Texte strafbare oder gesetzwidrige Inhalte aufweisen, gegen die guten Sitten verstoßen, die Übersetzung für die Übersetzerin fachlich zu komplex ist oder bei Vorliegen sonstiger besonderer Umstände eine Bearbeitung des Textes für die Übersetzerin unzumutbar ist (z. B. wenn wegen der Schwierigkeit und/oder des Umfangs des vorgelegten Textes eine Übersetzung in dem vom Auftraggeber vorgegebenen Zeitraum in angemessener Qualität nicht möglich ist).
- 5.3 Bei einem Rücktritt aus vorstehenden Gründen wird kein Vergütungsanspruch fällig.

6. Verzug bei Fixgeschäften

- 6.1 Gemäß Ziffer 2.7 sind Liefertermine unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart worden ist. Wurde ein Fixtermin vereinbart und kommt die Übersetzerin in Verzug, so haftet sie nach den gesetzlichen Verzugsregeln.
- 6.2 Eine Haftung der Übersetzerin ist ausgeschlossen, wenn die fristgerechte Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den sie trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt und unter Einsatz von angemessenen Mitteln nicht abwenden kann. Als unvorhergesehene Hindernisse gelten beispielsweise Betriebsstörungen, Krankheit, Unfälle, unerwartete Pflegebedürftigkeit eines Familienmitgliedes oder Internetverbindungs-, Energieversorgungsschwierigkeiten. Die Übersetzerin teilt dem Auftraggeber solche Hindernisse unverzüglich mit.
- 6.3 Beruht die Nichteinhaltung eines Liefertermins auf höherer Gewalt, so ist die Übersetzerin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder vom Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu verlangen. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 6.4 Bei Änderung des Auftragsgegenstandes sind Lieferfristen und Honorare neu zu verhandeln.

7 Abnahme

- 7.1 Der Auftraggeber bestimmt den Versandweg bei Auftragserteilung. Wird nichts vereinbart, so erfolgt die Lieferung per E-Mail an eine vom Auftraggeber bekanntgegebene Adresse, wobei die Abfertigung der E-Mail auf üblichem Wege ausreicht. Als weitere Versandformen kommen in Betracht: Der übersetzte Text kann dem Auftraggeber auf dem Server der Übersetzerin, auf einem elektronischen Datenträger bereitgestellt oder per Post oder Fax übersandt werden. Sofern die Übersetzerin den Text auf ihrem Server bereitstellt wird dem Auftraggeber per E-Mail auf die Fertigstellung des Auftrags unter Angabe der Speicheradresse zum Downloaden auf die eigene Festplatte/Cache-Speicher hingewiesen.
- 7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsmäßig hergestellte Übersetzung abzunehmen. Mit der Abnahme der Übersetzung (körperliche Entgegennahme des Arbeitsergebnisses) ist seitens des Auftraggebers zu erklären, dass er die Leistung als in der Hauptsache vertragsgerecht anerkennt.
- 7.3 Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 7.4 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Übersetzung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Übersetzung bzw. nach Mitteilung der Bereitstellung der Downloadmöglichkeit, abnimmt (fiktive Abnahme gemäß § 640 Abs.2 S.1 BGB).
- 7.5 Die Übersetzerin ist verpflichtet, den Auftraggeber bei Bekanntgabe der Downloadfähigkeit bzw. bei Übersendung der Übersetzung per Post, E-Mail oder Fax ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf der 2-Wochenfrist die Übersetzung als abgenommen gilt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist eine wesentliche Mängelrüge erhebt.

8. Mängel und Nachbesserung

- 8.1 Besteht in der Übersetzung ein objektiv vorhandener, nicht unerheblicher Mangel, hat der Auftraggeber Anspruch auf Beseitigung der in der Übersetzung enthaltenen Mängel durch die Übersetzerin (sog. Nachbesserung).
- 8.2 Der Anspruch auf Mängelbeseitigung muss vom Auftraggeber unter genauer Angabe des Mangels der Übersetzerin gegenüber schriftlich und unverzüglich nach Kenntniserlangung geltend gemacht werden.
- 8.3 Für die Nachbesserung ist der Übersetzerin vom Auftraggeber eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen einzuräumen.
- 8.4 Der Anspruch auf Nachbesserung ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber den Mangel bei Abnahme kannte und sich die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen nicht vorbehalten hat.
- 8.5 Eine Nachbesserung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Mängel durch den Auftraggeber selbst (mit-) verursacht worden sind (z.B. durch unrichtige bzw. unvollständige Informationen oder fehlerhafte Originaltexte, unleserliche und nur schwer zu entziffernde Originaltexte oder Kopien).
- 8.6 Nach dem Ablauf der gesetzten Frist kann der Auftraggeber den Rücktritt des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, wenn der Mangel nicht rechtzeitig beseitigt worden ist. Die Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Abweichung den Wert oder die Tauglichkeit der Übersetzung nur unerheblich herabsetzt.

9. Gefahrenübergang für die Dateien und Texte

- 9.1 Für den Übertragungsvorgang per Download auf die eigene Festplatte/Cache-Speicher ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.
- 9.2 Soweit andere Versandformen (Post, E-Mail, Telefax) ausdrücklich vereinbart worden sind, geht die Gefahr mit Übergabe der Übersetzung an den Beförderer bzw. mit Übersendung des entsprechenden Telefaxes bzw. mit dem Aussenden der E-Mail an den Auftraggeber über.

10. Haftung, Gewährleistung und Beschränkungen

- 10.1 Die Übersetzerin haftet bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit uneingeschränkt. Bei Unmöglichkeit und Verzug sowie bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten haftet die Übersetzerin auch bei leichter Fahrlässigkeit, dann jedoch beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. Bei Kardinalpflichten handelt es sich um solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. Typische, vorhersehbare Schäden sind solche, die dem Schutzzweck der jeweils verletzten vertraglichen oder gesetzlichen Norm unterfallen. Im Übrigen haftet die Übersetzerin bei leichter Fahrlässigkeit nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Organe und Erfüllungsgehilfen der Übersetzerin.

- 10.2 Sofern nicht ausdrücklich in Textform vereinbart, übernimmt die Übersetzerin keine Garantie dafür, dass die jeweilige Übersetzung für den Verwendungszweck des Auftraggebers zulässig oder geeignet ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Übersetzung veröffentlicht oder für Werbezwecke verwendet wird. Der Auftraggeber trägt insbesondere jegliche rechtlichen Risiken im Hinblick auf die Verwendungsfähigkeit oder Veröffentlichung der Übersetzung.
- 10.3 Der Auftraggeber hat für eine ausreichende Sicherung seiner Daten zu sorgen.
- 10.4 Die Übersetzerin haftet nicht für Verzögerungen oder Ausführungsmängel durch unklare, unvollständige, unleserliche oder unrichtige Auftragserteilung.
- 10.5 Die Übersetzerin haftet nicht für fehlerhafte Übertragung, Verlust oder Beschädigung der Daten auf dem Versandweg.
- 10.6 Ist die Übersetzerin Teil eines Großprojektes, eine unter vielen vom Auftraggeber beauftragten und eingesetzten Übersetzern, so haftet sie nur für den von ihr übersetzten Teil.

11. Kündigung des Auftraggebers

- 11.1 Der Auftraggeber kann bis zur Fertigstellung der Übersetzung den Auftrag jederzeit kündigen.
- 11.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 11.3 Wird ein erteilter Auftrag vom Auftraggeber gekündigt, wird eine Stornogebühr von 25,00 € zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer fällig. Wurde die Übersetzung zum Zeitpunkt der Kündigung bereits begonnen, müssen zusätzlich die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten nach dem Grad der jeweiligen Fertigstellung anteilig erstattet werden. Der Kostenersatzanspruch beträgt in jedem Fall aber mindestens 50% des Auftragswertes.

12. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 12.1 Die Vergütung ergibt sich grundsätzlich aus dem unter Ziffer 2.1 bis 2.2 unterbreiteten Angebot oder Kostenvoranschlag (2.3) der Übersetzerin.
- 12.2 Die Berechnung erfolgt in der Regel nach dem Umfang der Übersetzung, dieser wird anhand der Wörter-, Normzeilen- oder Seitenzahl des Originaltextes ermittelt. Als Normzeile gelten 55 Zeichen inklusive der Leerzeichen. Angefangene Zeilen unter 30 Anschlägen und Zeilen mit Überlänge werden auf Normzeilen umgerechnet. Als Normseite gilt eine A4-Seite mit 30 Normzeilen. Die Wörteranzahl wird mithilfe der entsprechenden Software oder der eingebauten Statistikwerkzeugen in den Textbearbeitungsprogrammen ermittelt.
- 12.3 Ist die Höhe des Honorars nicht vereinbart, so ist eine nach Art und Schwierigkeit angemessene und übliche Vergütung geschuldet. Hierbei gelten mindestens die im Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen aufgeführten Sätze als angemessen und üblich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 12.4 Die Übersetzerin hat neben dem vereinbarten Honorar Anspruch auf die Erstattung der tatsächlich angefallenen Aufwendungen (z.B. für Porto etc.).
- 12.5 Korrekturarbeiten werden nach Aufwand berechnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 12.6 Als „Translation-Memory-System“ (sog. Übersetzungsspeicher) bezeichnet man eine Datenbank, die Übersetzungen strukturiert abspeichert und die Konsistenz von Worten und Formulierungen sichert. Die Datenbank erkennt Wiederholungen und Übereinstimmungen und bietet darauf basierende alternative Formulierungen an. Es ist Teil des „Computer-Aided Translation“ (CAT) – Computerunterstützte Übersetzung. Die Erstellung von Übersetzungsspeichern durch die Übersetzerin ist eine zusätzliche Leistung, die neben den normalen Übersetzungskosten zusätzlich zu vergüten ist.
- 12.7 Die Übersetzerin wird bei umfangreichen und /oder langdauernden Übersetzungen/Arbeiten einen Vorschuss verlangen.
- 12.8 Für bereits erbrachte Teilleistungen kann die Übersetzerin Abschlagszahlungen verlangen.
- 12.9 Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Übersetzung bzw. der Mitteilung der Downloadmöglichkeit, der Rechnung und der Abnahme fällig.
- 12.10 Der Auftraggeber kann mit schuldbefreiender Wirkung nur in Euro zahlen.
- 12.11 Bei nicht fristgerechter Zahlung des Honorars wird die Übersetzerin 1 Mahnung mit erneuter Fristsetzung tätigen. Sollte der Auftraggeber auch diese Frist verstreichen lassen, so wird die Übersetzerin ihre Rechtsanwälte mit der Beitreibung der offenen Forderung beauftragten. Die Kosten für die Inanspruchnahme der Rechtsanwälte sind vom Auftraggeber, als Verzugschaden zzgl. Verzugszinsen zu erstatten.

13. Nutzungsrechte, Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Werden durch die Übersetzungsleistungen, insgesamt oder in Teilen, Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes erschaffen (dies gilt auch für die Erstellung von Übersetzungsspeicher), steht die Übersetzerin dafür ein, dass der Auftraggeber die Werke in Ansehung der ihm zur Verfügung gestellten Übersetzungen räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkt nutzen und verwerten darf (einfaches Nutzungs- und Verwertungsrecht). Eingeschlossen ist das Recht zur Änderung und Weiterübertragung der Übersetzung und der ihr unterliegenden Rechte an Dritte. Die Übersetzerin ist zur unbeschränkten Nutzung und Verwertung der Übersetzungsleistung berechtigt.
- 13.2 Der Auftraggeber hat erst nach vollständiger Bezahlung das umfassende Recht zur Nutzung der Übersetzung.
- 13.3 Die Übersetzung und die damit verbundenen Rechte (Verwertungs- und Nutzungsrechte) stehen bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung unter Eigentums- bzw. Übertragungsvorbehalt.
- 13.4 Die Nutzung der von der Übersetzerin erstellten, aber dem Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellten Übersetzungsspeicher, ist dem Auftraggeber für weitere Übersetzungen untersagt, sofern diese nicht mehr von der Übersetzerin getätigt werden. Ferner ist dem Auftraggeber untersagt, anhand der von der Übersetzerin getätigten Übersetzungen Übersetzungsspeicher zu erstellen und zu nutzen. Das gilt nicht für Aufträge, bei denen eine Bearbeitung und Erweiterung des existierenden und der Übersetzerin vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Übersetzungsspeichers Teil des Auftrages ist.

14 Aufrechnungs-, Zurückbehaltungsrecht und Abtretungsverbot

- 14.1 Gegen die Ansprüche der Übersetzerin kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 14.2 Dem Auftraggeber steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen solcher Gegenansprüche zu, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren wie diejenigen Ansprüche, denen das Zurückbehaltungsrecht entgegengehalten wird.
- 14.3 Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag ist ohne vorherige Zustimmung der Übersetzerin unzulässig.

15. Abwerbung von Arbeitskräften, vertragliches Abwerbungsverbot

- 15.1 Die Abwerbung von Mitarbeitern der Übersetzerin (bzw. für die Übersetzerin tätige Übersetzer) durch den Kunden ist unlauter sofern die Abwerbung i.S.d. § 4 Nr.10 UWG erfolgt. In diesem Fall hat die Übersetzerin einen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch gegen den Auftraggeber gemäß § 8 Abs. 1 UWG und bei Verschulden ferner einen Schadensersatzanspruch gemäß § 9 UWG.
- 15.2 Dem Auftraggeber ist es während der gesamten Dauer eines Einzelauftrages oder eines Rahmenvertrages (Geschäftsbeziehung) untersagt, Mitarbeiter der Übersetzerin ab- bzw. anzuwerben, einzustellen oder für sich arbeiten zu lassen (beispielsweise als freiberuflicher Mitarbeiter), sei es direkt oder über einen Vermittler. Diese Klausel gilt unabhängig von der Spezialisierung des betreffenden Mitarbeiters.
- 15.3 Im Falle des Zuwiderhandelns des unter Ziffer 15.2 vorbezeichneten vertraglichen Abwerbungsverbot verpflichtet

sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 EUR. Ein weitergehender über die Vertragsstrafe hinausgehender Anspruch auf Schadensersatz bleibt davon unberührt. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Auftraggeber nicht gegen das vertraglich vereinbarte Abwerbungsverbot verstoßen hat, trägt der Auftraggeber (Beweislastumkehr).

16. Berufsgeheimnis

Die Übersetzerin ist verpflichtet, vom Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Auftrag überlassene Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln.

17.Unterlagen, Dokument des Auftragsgebers

Unterlagen, die vom Auftraggeber für die Übersetzung zur Verfügung gestellt wurden, werden nach Fertigstellung oder Kündigung unverzüglich unaufgefordert zurückgegeben. Die im Rahmen des Auftrags vom Auftraggeber erhaltenen Daten oder die als Datei vorliegende Übersetzung selbst verbleiben zu Zwecken der Archivierung bei der Übersetzerin, es sei denn, dass der Auftraggeber ausdrücklich die Löschung seiner persönlichen Daten bzw. des von ihm zur Übersetzung gelieferten Textes verlangt.

18. Sonstige Bestimmungen (Ergänzungen, Gerichtsstände, salvatorische Klausel)

- 18.1 Ergänzungen, Änderungen oder mündliche Nebenabreden des geschlossenen Übersetzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Aufhebungen dieser Schriftformklausel.
- 18.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Vertragsbestandteile ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder für den Fall, dass die Vertragsbestandteile unbeabsichtigte Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der Vertragsbestandteile nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zwischen der Übersetzerin und dem Auftraggeber vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks des jeweiligen Vertragsbestandteils vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss des jeweiligen Vertragsbestandteils die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.
- 18.3 Gegenüber Auftraggebern, die keine Verbraucher sind, gilt der Sitz der Übersetzerin (Aachen) als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis.
- 18.4 Das Gleiche gilt für die Fälle, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland (mehr) hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- 18.5 Erfüllungsort ist der Sitz der Übersetzerin.
- 18.6 Für den Fall, dass ein ausschließlicher Gerichtsstand zwingend gesetzlich geregelt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für den Fall, dass neben einem gesetzlichen ausschließlichen Gerichtsstand ein zusätzlicher Gerichtsstand zulässig ist, gilt der Gerichtsstand Aachen als zusätzlich vereinbarter Gerichtsstand (Prorogation).